Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Zug Postfach 6301 Zug
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: *V-FA@astra.admin.ch*

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahrräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

   ☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

   Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahrräder auch weiterhin neue Motorfahrräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

   ☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

   Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

   ☒ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

   Bemerkungen / Änderungsantrag:
   Zusatzantrag: Auch das Gesamtgewicht für schnelle Motorfahrräder sei auf 250 kg zu erhöhen.
   Begründung: Damit ist sichergestellt, dass – mit Ausnahme der schweren Motorfahrräder – alle Motorfahrräder das gleiche Gesamtgewicht haben.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahrräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

   ☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

   Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahrräder oder als schwere Motorfahrräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178*b* Abs. 3 E-VTS)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzige schwere Motorfahrräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Antrag: Die Fahrzeugbreite von 1 m für einplätzige schwere Motorfahrräder sei beizubehalten.

Begründung: Mit der grösseren Fahrzeugbreite von 1.20 m wird das Kreuzen auf Radwegen schwieriger. Dadurch erhöht sich die Unfallgefahr. Erschwerend kommt hinzu, dass die heutigen Radverkehrsflächen nicht auf diese Fahrzeugbreite ausgerichtet sind. Gerade in urbanen Gebieten steht immer weniger Platz zur Verfügung, weshalb bestehende Verkehrsflächen nicht beliebig verbreitert werden können. Eine Fahrzeugbreite

von maximal 1 m reicht aus, um dem Anliegen zum Sachentransport mit einem Lastenmotorfahrrad Rechnung zu tragen. Zudem stellt die heutige Regelung sicher, dass für alle Motorfahrräder die gleiche maximale Fahrzeugbreite gilt.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181*a* Abs. 5 E-VTS)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Antrag: Die Beschränkung der Anzahl Sitzplätze sei beizubehalten.

Begründung: Die Kontrollbehörden können die zur Verfügung stehende Nutzlast nur mit einer Waage vor Ort überprüfen. Dies setzt voraus, dass die notwendigen technischen Geräte mobil und in einem Patrouillenfahrzeug mitgeführt werden können. Dies führt zu zusätzlichen Beschaffungs- und Unterhaltskosten; eventuell sind aus Platzgründen grössere Patrouillenfahrzeuge erforderlich. Demgegenüber ist die heutige Regelung (Überprüfung der Platzzahlbeschränkung in Verbindung mit der Fahrzeugkategorie) einfach und ohne Ausrüstung überprüfbar. Weiter ist bei Leicht-Motorfahrrädern zu berücksichtigen, dass diese Fahrzeugkategorie über keinen Fahrzeugausweis mit Angabe der zulässigen Anzahl Sitzplätze verfügt.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Ja, wenn die hydraulische zur mechanischen Reibbremse als gleichwertig betrachtet wird.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Antrag: Auf die Einführung des neuen Art. 210 Abs. 6 E-VTS sei zu verzichten.

Begründung: Durch eine Schiebehilfe verringert sich die Anfahr- und Fahrstabilität von Fahrrädern. Dies kann insbesondere bei älteren und/oder ungeübten Lenkerinnen und Lenkern zu einem erhöhten Unfallrisiko führen. Zudem können solche elektrischen Systeme leicht manipuliert werden, wobei die Überprüfung schwierig und zeitaufwendig ist (zum Antrag auf Einführung einer Typengenehmigungspflicht für Leicht-Motorfahrräder verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 40).

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Führerinnen und Führer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragpflicht ausgenommen sind (Art. 3*b* Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Antrag: Art. 42 Abs. 2 Bst. b E-VRV sei zu streichen.

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 8.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichten soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

☒ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern nicht mehr verpflichtet sind, Radwege zu benützen, sondern ihnen neu ein Wahlrecht zwischen Radweg und Fahrbahn zusteht. Diese Regelung geht in die richtige Richtung, kann es doch dazu führen, dass beispielsweise gemeinsame Rad- und Fusswege weniger stark von schweren und schnellen Motorfahrrädern (schnelle E-Bikes) benutzt werden.

Die in der vorliegenden Revision vorgeschlagene konsequente Gleichstellung der Motorfahrräder mit Fahrrädern ist aber insoweit problematisch, als sie primär für Lenkende von Motorfahrrädern attraktiv ist. Die grossen Geschwindigkeitsunterschiede zwischen einem schnellen E-Bike und einem Fahrrad und erst recht im Vergleich zu einer Fussgängerin / einem Fussgänger stellen ein Sicherheitsrisiko dar. Zugleich steht für den Langsamverkehr nur eine beschränkte Verkehrsfläche zur Verfügung. Je mehr Unterkategorien von Motorfahrrädern auf Nebenverkehrsflächen zugelassen sind, umso weniger Platz steht den Radfahrenden und den Zufussgehenden zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Dadurch erhöht sich das Konfliktpotential zwischen den unterschiedlichen Anspruchsgruppen auf diesen Verkehrsflächen.

Bezogen auf die Nutzung der Verkehrsflächen bzw. die dazugehörige Signalisation beantragen wir daher eine differenzierte Regelung. Zu den einzelnen Anträgen verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen 32, 34 und 36.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43*a* Abs. 1 E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst d. E-VRV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Antrag: Bei Fahrrädern und Motorfahrrädern sei die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kindersitzplätze beizubehalten.

Begründung: Durch jeden zusätzlichen Sitzplatz verringert sich die Fahrstabilität, da sich das damit verbundene Mehrgewicht direkt auf den hohen Schwerpunkt des Zugfahrzeugs auswirkt. Dies gilt namentlich für Fahrräder. Zudem sollten für Anhänger und die dazugehörigen Zugfahrzeuge die gleichen Regeln bezogen auf Gewicht, Sitzplatzanzahl usw. massgeblich sein.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222*t* Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98*b* E-VRV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Antrag: Die Übergangsfrist sei auf ein Jahr zu kürzen.

Begründung: Ein Umschreiben des Fahrzeugs sollte innerhalb eines Jahres ohne weiteres möglich sein.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

    ☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

    Bemerkungen / Änderungsantrag:
    Antrag: Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV sei zu streichen.

    Begründung: Wie sich aus dem erläuternden Bericht ergibt, ist das Führen eines Leicht-Motorfahrrads insbesondere wegen der Beschleunigung beim Anfahren, der höheren Geschwindigkeit sowie dem Gewicht des Fahrzeugs anspruchsvoller als das Führen eines Fahrrads. Trotz der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen wird aber bei der Frage nach der Einführung einer Helmpflicht auf die Eigenverantwortung der Betroffenen gesetzt. So sprachen sich sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat am 17. März 2023 klar gegen eine Helmpflicht für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Altersjahr aus. Folgerichtig ist auch der Entscheid, ob Kinder und Jugendliche grundsätzlich über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen, ein langsames E-Bike zu lenken, ebenfalls den Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten zu überlassen. Die vorgesehene Begleitpflicht einer mindestens 18-jährigen Person kann keinen oder nur einen marginalen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Kinder und Jugendlichen und die übrigen Verkehrsteilnehmenden leisten. Die heutige Regelung trägt dem Schutz der Kinder und Jugendlichen ausreichend Rechnung.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

    ☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

    Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

☐ JA ☒ NEIN ☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Zur Begründung verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 24.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Antrag: Art 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV sei zu streichen.

Begründung: Eine Gehbehinderung schliesst das Absolvieren einer Theorieprüfung nicht aus. Aus Gründen der Gleichbehandlung (z.B. zu Personen mit Lernschwierigkeiten) lehnen wir eine Sonderregelung für gehbehinderte Personen ab.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe l E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151*q* E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahrräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahrräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebenene Motorfahrräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Generelle Bemerkungen: Zur Begründung verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 18.

Antrag: Auf die Beschränkung des Signals «Verbot für Motorfahrräder (2.06)» auf einspurige Motorfahrräder mit Verbrennungsmotor sei zu verzichten; eventualiter sei für E-Bikes eine differenzierte Signalisation einzuführen.

Begründung: Gemäss dem erläuternden Bericht sei der Grundgedanke der Beschränkung des Verbots auf Mofas im Lärm- und Gewässerschutz zu sehen, welchem schnelle E-Bikes wegen des lautlosen Antriebs gerecht würden. Wie die Praxis zeigt, kann die gleiche Wirkung mit dem Anbringen einer Zusatztafel mit dem Text «E-Bike gestattet» zum Verbot erzielt werden. Drängt sich hingegen ein Fahrverbot für Motorfahrräder aus Sicherheitsüberlegungen auf, lässt sich eine Unterscheidung zwischen Mofas und schnellen E-Bikes nicht sachlich begründen. Das Verbot für Motorfahrräder muss daher aus Gründen der Gleichbehandlung auch für schnelle E-Bikes gelten.

Eine andere Möglichkeit wäre, für E-Bikes eine separate Signalisation (neues Piktogramm) einzuführen.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahrräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18)

gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48*a* Abs. 1 E-SSV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Generelle Bemerkungen: Zur Begründung verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 18.

Antrag: Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor seien nicht mit Fahrrädern gleichzustellen.

Begründung: Die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Motorfahrrädern mit eingeschaltetem Motor und Fahrrädern sind zu gross und stellen ein Sicherheitsrisiko auf Nebenverkehrsflächen dar, auf denen Fahrräder zugelassen sind. Dies gilt insbesondere im direkten Vergleich eines schnellen E-Bikes zu einem Fahrrad.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6bis E-SSV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel «🚲 gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Generelle Bemerkungen: Zur Begründung verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 18.

Antrag: Das Signal «Fussweg» mit der Zusatztafel «Fahrrad gestattet» ist auf Fahrräder zu beschränken.

Begründung: Trottoirs sollen primär den Fussgängerinnen und Fussgängern vorbehalten bleiben. Der Zusatz «Fahrrad gestattet» erhöht bereits heute das Konfliktpotenzial zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen auf Fussgängerverkehrsflächen. Zudem wird Art. 65 Abs. 8 SSV in der Praxis grosszügig ausgelegt. Auf Trottoirs sind deshalb nur Fahrräder zuzulassen. Leicht-Motorfahrräder und Elektro-Stehroller sind im Mischverkehr zu führen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74*a* Abs. 1 E-SSV)?

☐ JA ☒ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Antrag: Auf die Einführung von Art. 74a Abs. 1 E-SSV sei zu verzichten.

Begründung: Bauliche Elemente auf der Fahrbahn erhöhen das Unfallrisiko für Zweiradfahrende und engen den Strassenraum bzw. die für den Strassenverkehr zur Verfügung stehende Fläche in einem zu grossen Masse ein.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

☒ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Antrag: Auch für Leicht-Motorfahrräder sei eine Typengenehmigungspflicht einzuführen.

Begründung: Die Fahrzeugkategorie «Leicht-Motorfahrräder» ist sehr verbreitet und nimmt weiterhin zu. Insbesondere bei der jüngeren Generation werden E-Trottinette und E-Roller immer beliebter. Gleichzeitig kommt es in dieser Fahrzeugkategorie häufig zu unerlaubtem Manipulieren des Antriebs zur Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (sog. Tuning). Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auch für Leicht-Motorfahrräder ein Zulassungsverfahren einzuführen.